
Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (BT-Drucksache 20/12787)

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Branchenverband des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs mit rund 700 Mitgliedsunternehmen und ihren rund 450.000 Beschäftigten, begrüßt die angestrebte "Eins-zu-eins"-Umsetzung der CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von großen sowie kleinen oder mittelgroßen Unternehmen und Mutterunternehmen großer Gruppen in deutsches Recht. So fördert die CSRD eine umfassendere und transparentere Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte, einschließlich ökologischer und sozialer Leistungen. Verkehrsunternehmen im Nah- und Eisenbahnverkehr können durch die CSRD ihre Beiträge zur Nachhaltigkeit klarer darstellen, insbesondere in Bereichen wie CO₂-Reduktion, Ressourceneffizienz oder soziale Inklusion.

Zugleich ist zu empfehlen, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren sowie bei der anschließenden Implementation beachtet wird, dass **Forderungen und Verpflichtungen nicht über EU-Vorgaben hinaus gehen dürfen**. Andernfalls drohen Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen im EU-Vergleich oder auch das Ende von eingeleiteten Transformationsprozessen, zumal die Europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) mit über 1.000 Datenpunkten viele Unternehmen ohnehin vor große Herausforderungen stellen. So ist es auch von besonderer Bedeutung, dass das Wahlrecht zum Weglassen bestimmter Angaben gem. § 289e HGB-E beibehalten wird.

Darüber hinaus sind aus Sicht des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs weitere Anpassungen wichtig:

1.) Umfangreiche Berichtspflichten

Die CSRD fordert eine umfangreichere Berichterstattung. Unternehmen müssen detaillierte Informationen zu einer Vielzahl von Themen wie Umwelt, Soziales, Governance (ESG) und Risiken bereitstellen. Das bedeutet eine deutliche **Zunahme an Datensammlung und -auswertung**. Die **Komplexität der Standards (ESRS)**, die im Rahmen der CSRD angewendet werden, erfordern die Offenlegung von zahlreichen **Datenpunkten**, die oft schwierig zu erfassen sind, insbesondere für Unternehmen ohne spezialisierte Nachhaltigkeitsabteilungen. Unternehmen müssen sich auf komplexe Themen wie **Scope-3-Emissionen** (indirekte Emissionen entlang der Wertschöpfungskette) und soziale Auswirkungen vorbereiten. Die Daten, die im Rahmen der CSRD offengelegt werden, müssen oft extern geprüft werden. Dies stellt zusätzliche Anforderungen an die Genauigkeit und Nachvollziehbarkeit der Berichte, was zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeutet.

2.) Begrenzung der Berichtslast, insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU)

KMU verfügen häufig nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen, um umfassende Berichterstattungsanforderungen erfüllen zu können. Eine **Begrenzung der Berichtspflichten** verhindert unnötige Belastungen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass KMU weiterhin wettbewerbsfähig bleiben und

nicht durch unverhältnismäßige Berichtsansforderungen benachteiligt werden. Außerdem sollte die Proportionalität im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben: Kleine Unternehmen sollten nicht den gleichen Berichterstattungsumfang wie große Konzerne erfüllen müssen. Kaskadeneffekte sollten vermieden werden.

3.) Demografischer Wandel und Fachkräftemangel für die Erledigung von Berichtspflichten

Zudem führt der demografische Wandel in Kombination mit den steigenden Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu einer deutlichen personellen Belastung in Unternehmen. Fachkräftemangel, erhöhte Komplexität der Berichterstattung sowie die Notwendigkeit von Weiterbildung und Rekrutierung machen es besonders schwierig, die Anforderungen effizient zu bewältigen.

In vielen Unternehmen werden bestehende Fachkräfte zusätzlich für die Bearbeitung von Nachhaltigkeitsthemen eingesetzt, was zu einer spürbaren **Erhöhung der Arbeitsbelastung** führt. Diese Mitarbeitenden haben häufig bereits umfangreiche Aufgabenbereiche in ihren ursprünglichen Positionen, wie zum Beispiel in der Finanzabteilung, im Controlling oder im Compliance-Management. Die zusätzliche Verantwortung für die Erfassung, Analyse und Berichterstattung zu Nachhaltigkeit und ESG-Kriterien bedeutet für sie nicht nur einen erheblichen Mehraufwand, sondern erfordert auch die Einarbeitung in neue, oft spezialisierte Themenfelder.

Fachkräfte, die für die Erledigung von Berichtspflichten eingesetzt werden, fehlen oft in anderen Bereichen der Unternehmen. Dies kann die Entwicklung nachhaltiger Projekte bremsen und die Transformation der Wirtschaft negativ beeinflussen.

4.) Ausweitung der Ersetzungsbefugnisse auf weitere Gesetze und Vorschriften zur Vermeidung von Doppelberichtspflichten

Unternehmen sollten nicht mehrfach ähnliche Informationen in verschiedenen Berichten abliefern müssen. Eine Ersetzungsbefugnis reduziert Doppelberichterstattung und den damit verbundenen Aufwand. In diesem Zusammenhang sei die Lieferkettensorgfaltspflicht genannt. Ab Inkrafttreten der CSRD zum 1. Januar 2025 sollten die Unternehmen daher die Berichte nach dem LkSG durch die aufgrund von EU-Recht neu vorgesehenen Berichte nach der CSRD ersetzen können, um **doppelte Berichtspflichten zu vermeiden**. Durch die Harmonisierung von Berichtsansforderungen können Unternehmen ihre Ressourcen effektiver einsetzen und die Qualität der Berichterstattung verbessern. Eine Ausweitung der Ersetzungsbefugnisse vereinfacht es den Unternehmen zudem, die Anforderungen verschiedener Gesetze zu erfüllen, was zu einer höheren Compliance und Effizienz führt.

5.) Aufstellungspflicht versus Offenlegungspflicht

Bei der im vorliegenden Gesetzesentwurf geplanten **Aufstellungspflicht** müssten Unternehmen detaillierte und umfangreiche finanzielle und nichtfinanzielle Berichte über die Entwicklung, Risiken und Chancen des Unternehmens erstellen, unabhängig davon, ob sie später veröffentlicht werden. Dies würde bedeuten, dass der komplette Lagebericht im ESEF-Format aufzustellen und die Nachhaltigkeitsinformationen technisch zu markieren (zu taggen) wäre. Entsprechende **Zeit- und Personalressourcen** sowie spezialisierte Fachkenntnisse, besonders in Bereichen wie Nachhaltigkeit und Compliance, wären erforderlich. Der Mehraufwand kann im Sinne von Bürokratieentlastung für die Unternehmen nicht gewollt sein.

In der heutigen, bewährten Praxis der **Offenlegungspflicht** dagegen wird die inhaltlich korrekte Erstellung des Lageberichts von der korrekten elektronischen Kennzeichnung für Offenlegungszwecke getrennt. Die Jahresfinanzberichterstattung wird erst nach ihrer Fertigstellung ins ESEF-Format umgewandelt und die relevanten Informationen werden anschließend technisch markiert (getaggt).

Die Trennung der Frage des inhaltlich korrekt aufgestellten Lageberichts von der Frage der korrekten elektronischen Kennzeichnung für Offenlegungszwecke sollte im Sinne des Bürokratieabbaus und der Ressourcenschonung erhalten bleiben.

6.) Öffnung des Prüfermarkts für Nachhaltigkeitsberichte

Mehr Wettbewerb kann zu einer **Senkung der Kosten für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten** führen, was vor allem für kleinere Unternehmen vorteilhaft ist. Die Möglichkeit, aus einem breiteren Spektrum von Prüfern zu wählen, erhöht die Glaubwürdigkeit der Berichte, da Unternehmen unabhängige und qualifizierte Dienstleister auswählen können, die auf Nachhaltigkeit spezialisiert sind.

7.) Finanzierbarkeit

Auch wenn der öffentliche Verkehr aktiver Partner beim Klimaschutz ist, muss die Finanzierbarkeit gewährleistet bleiben. Unternehmen könnten in Interessenkonflikte geraten, wenn sie Nachhaltigkeit gegen wirtschaftliche Interessen abwägen müssen. So sind für weitere Transformationsprozess erhebliche Investitionen notwendig, die der öffentliche Verkehr im Rahmen der Daseinsvorsorge nicht allein leisten kann. Ein verlässlicher Ordnungsrahmen bei Bund und Ländern sowie Förderkataloge zur Umstellung der Flotte auf alternative Antriebe oder auch zum Ausbau der Angebote mit Bussen und Bahnen können einen wichtigen Beitrag leisten.

8.) Aufnahme der Nachhaltigkeitsberichterstattung der EU als Kriterium in die Vergaberichtlinien

Öffentliche Ausschreibungen könnten bevorzugt an Unternehmen vergeben werden, die umfassende und qualitativ hochwertige Nachhaltigkeitsberichte gemäß CSRD/ESRS vorlegen. Dies würde Firmen, die bereits nachhaltig wirtschaften und diese Informationen transparent berichten, einen Vorteil verschaffen. Unternehmen, die diese Standards erfüllen, könnten als vertrauenswürdiger, umweltbewusster und sozial verantwortlicher angesehen werden, was sie in Ausschreibungen wettbewerbsfähiger macht. Jedoch ist hierbei zu bedenken, dass europäische Unternehmen in einem strengen Regulierungsrahmen agieren müssten, der nicht zwangsläufig auf globaler Ebene geteilt wird. Es ist davon auszugehen, dass Unternehmen im globalen Kontext keine vergleichbaren Nachhaltigkeitsvorgaben bzw. weniger strikte oder andere Standards haben. Die Fokussierung auf europäische Nachhaltigkeitsstandards kann zu einer stärkeren Segmentierung des europäischen Marktes führen, was im internationalen Vergleich als Insellösung (Marktabschottung) gesehen werden könnte. Dies könnte zu einer **Benachteiligung europäischer Unternehmen im globalen Wettbewerb** mit Firmen aus Regionen, die sich nicht an die umfassenden Berichtsanforderungen der EU halten müssen, führen. Kurz: Während EU-Unternehmen zusätzliche Investitionen in nachhaltige Praktiken und Berichterstattungen berücksichtigen, können internationale „Konkurrenten“ kostengünstiger und weniger reguliert arbeiten.

Hier müsste eine Anpassung der Vergaberichtlinien erfolgen. Auf EU-Ebene könnte es zudem sinnvoll sein, auf eine Harmonisierung der Nachhaltigkeitsstandards auch auf globaler Ebene hinzuarbeiten.

9.) Reduzierung der CSRD/ESRS-Berichtspflichten auf EU-Ebene

Die Bundesregierung sollte sich auf EU-Ebene für eine **Reduzierung der CSRD/ESRS-Berichtspflichten** einsetzen, die im Übrigen in der „Wachstumsinitiative“ vom 5. Juli 2024 angekündigt wurde. Künftige Anpassungen oder Revisionen der CSRD bzw. der **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)** sollten vor allem den Bürokratieabbau bzw. eine Reduzierung oder Vereinfachung der Berichtspflichten in den Fokus rücken.

Zusammengefasst ist zu empfehlen, dass bei der nationalen Umsetzung der CSRD/ESRS-Pflichten vorhandene Gestaltungsmöglichkeiten ausgeschöpft und bei zukünftigen Anpassungen alle Spielräume für einen Abbau von bürokratischen Maßgaben genutzt werden. Der Erfüllungsaufwand für betroffene Unternehmen kann dadurch reduziert werden.